

Schaffhausen, im Oktober 2011

Neue Gewässerabstandsvorschriften

Revision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)

Umsetzung der Übergangsbestimmungen im Kanton Schaffhausen

A. Ausgangslage

Die Sicherung eines angemessenen Gewässerraums für Oberflächengewässer ist seit langem ein Anliegen von Bund und Kantonen. Der Bundesgesetzgeber ergänzte hierzu das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) mit dem neuen Art. 36a (Änderung vom 11. Dezember 2009; in Kraft seit 1. Januar 2011). Danach ist der Gewässerraum so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und bestehende Gewässernutzungen gewährleistet sind. Für die Ausführung von Art. 36a GSchG fügte der Bundesrat am 4. Mai 2011 wichtige neue Bestimmungen in die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ein. Diese traten bereits am **1. Juni 2011** in Kraft (AS 2011 1955).

Nach den Übergangsbestimmungen der GSchV müssen die Kantone den Gewässerraum bis Ende 2018 festlegen. **Bis dann regeln die Übergangsbestimmungen direkt und verbindlich für Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen**, wie gross der Gewässerraum mindestens sein muss und welche baulichen Nutzungen dort zulässig sind. Die neuen Bundesvorschriften verlangen in den meisten Fällen einen stärkeren Schutz der Gewässerräume als die bisherige Gewässerabstandsregelung in Art. 30 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100).

Übergangsbestimmungen der Revision der GSchV vom 4. Mai 2011:

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen* mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle **von** mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

* nachfolgend genannt "Uferstreifen"

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

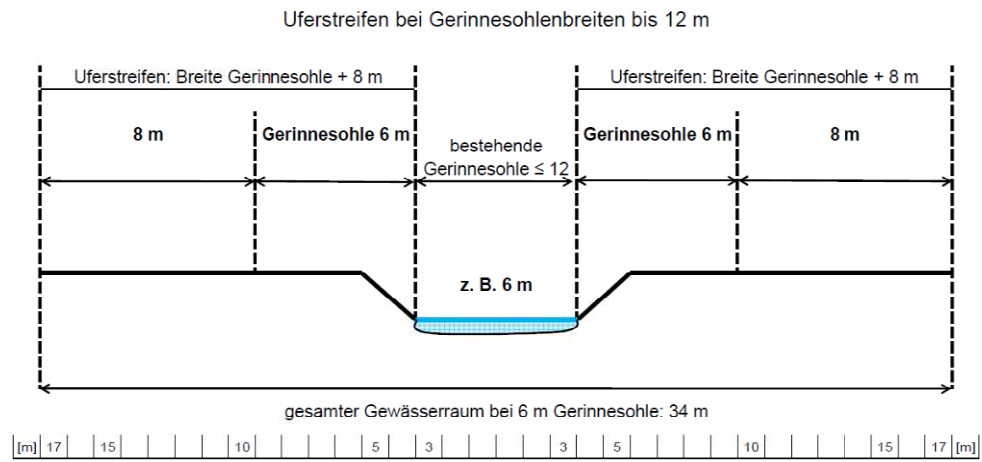
² Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

B. Wirkung der neuen Bestimmungen der GSchV zum Gewässerraum

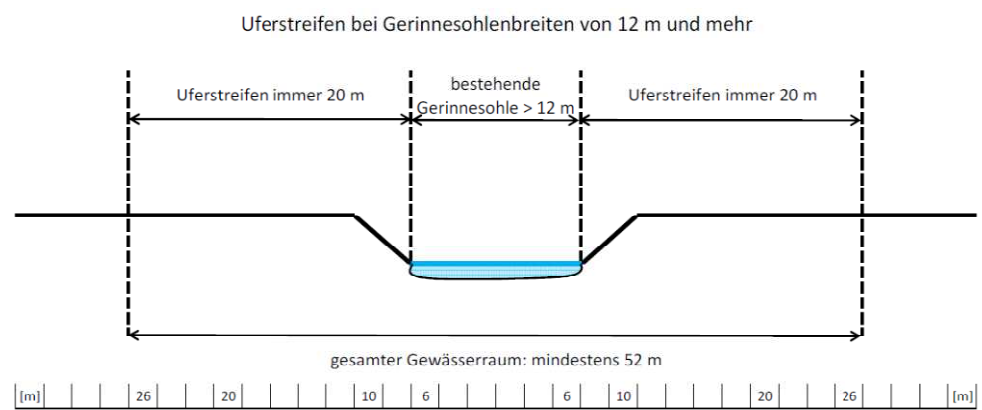
Die Übergangsbestimmungen (i.V. mit Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV) bedeuten:

- 1. Auf jeder Seite von offenen und eingedolten Fliessgewässern (Bäche und Flüsse) besteht im Uferstreifen ein bundesrechtliches Bauverbot für neue, nicht standortgebundene ober- und unterirdische Bauten und Anlagen. So dürfen dort etwa nicht erstellt werden: Wohn- und Gewerbehäuser, Tiefgaragen, Verkehrsflächen, einschliesslich Zufahrten, Parkplätze, Containerabstellplätze, Gartenhäuser, Treppen, Lagerplätze, Leitungen etc.
- 2. Die Breite der Uferstreifen entlang von Fliessgewässern errechnet sich aus der Breite der heute bestehenden Gerinnesohle bzw. dem Rohrdurchmesser bei den eingedolten Fliessgewässern. Massgebend für die Ermittlung der Breite der Gerinnesohle ist die im Katasterplan eingezeichnete Uferlinie (Bodenbedeckungsgrenze) nach den Daten der amtlichen Vermessung.

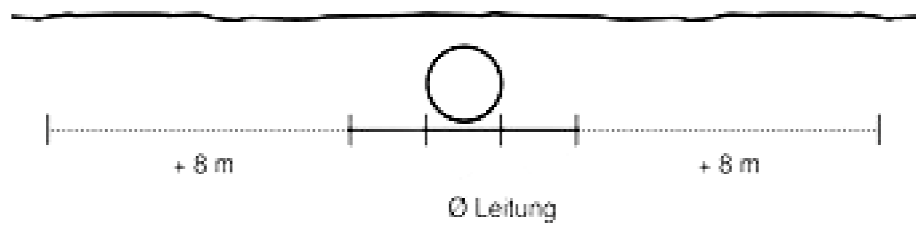
Uferstreifen bei Gerinnesohlebreiten bis 12 m:



Uferstreifen bei Gerinnesohlebreiten von 12 m und mehr:



Uferstreifen bei eingedolten Fließgewässern (auf jeder Seite):



3. Bei stehenden Gewässern (Seen, Teiche) verlangt das Bundesrecht erst ab einer Wasseroberfläche von mehr als 5'000 Quadratmetern einen Gewässerraum und zwar von 20 Metern Breite um das Gewässer. Nach dem kantonalen Recht gilt bei kleineren öffentlichen Seen und Teichen aber nach wie vor ein Mindestabstand für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen von 5 Metern (Art. 30 Abs. 1 lit. c BauG).
4. Ausnahmen vom bundesrechtlichen Bauverbot im Uferstreifen sind nur möglich in dicht überbauten Gebieten für zonenkonforme Anlagen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt (und damit eine Ausnahme möglich ist) muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Indizien für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebiets sind:
 - die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt;
 - das zur Bebauung vorgesehene Grundstück in der Bauzone liegt;
 - in der Umgebung des zur Bebauung geplanten Grundstücks stehen bereits viele Bauten und Anlagen im betreffenden Uferstreifen;
 - das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.
5. Am 1. Juni 2011 bestehende und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Uferstreifen geniessen Bestandesschutz (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Innerhalb der Bauzonen dürfen bestehende Bauten und Anlagen im Rahmen von Art. 48 f. BauG umgebaut, erweitert und anderen Nutzungen zugeführt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen¹. Eine Erweiterung oder ein Umbau sind ausgeschlossen, wenn der Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes gesichert werden muss (entgegenstehendes öffentliches Interesse).
6. Am 1. Juni 2011 rechtskräftig bewilligte, aber noch nicht erstellte Bauten und Anlagen im Uferstreifen dürfen innert der Gültigkeit der baurechtlichen Bewilligung (Art. 72 BauG) gebaut werden.

¹ Nach dem erläuternden Bericht des Bundesrates vom 20. April 2011 zur revidierten GSchV haben die Kantone bei der Regelung der Bestandes- bzw. Besitzstandsgarantie einen Spielraum (S. 15). Der Kanton Schaffhausen hat diesen Spielraum für das Baurecht in Art. 48 f. BauG umschrieben. Dieser Spielraum gelangt - innerhalb von Bauzonen - auch hier zur Anwendung. Ausserhalb der Bauzonen richtet sich die Frage, ob bestehende nicht landwirtschaftliche Anlagen baulich oder hinsichtlich der Nutzung verändert werden dürfen, nach Art. 24 ff. und Art. 37a Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700).

C. Verhältnis der neuen Bestimmungen zum Gewässerabstand nach Art. 30 Abs. 1 lit. c BauG

Da es sich bei den Übergangsbestimmungen der GSchV um Bundesrechts handelt, gehen sie entgegenstehendem kantonalem Recht vor (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung, SR 101). Die Übergangsbestimmungen der GSchV enthalten materielles Recht; mit der Übergangsregelung hat der Bund die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nicht neu festgelegt. Hier gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Dies führt dazu, dass die Art. 16 Abs. 3 (mit Ausschluss der Zuständigkeitsregelung bei Ausnahmen), Art. 30 Abs. 1 lit. c und Art. 30 Abs. 2 BauG (sowie die darauf abgestützten kommunalen Gewässerabstandslinien [Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BauG] und Gewässerabstandsregelungen) und Art. 31 lit. a (mit Ausschluss der Zuständigkeitsregelung bei Ausnahmen) BauG nicht mehr anwendbar sind. Einzig bei stehenden Gewässern, deren Fläche kleiner als 0.5 ha (5'000 m²) ist, gilt grundsätzlich noch der Gewässerabstand gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c BauG von 5 Meter. Daraus ergeben sich gegenüber den heutigen Abstandsvorschriften einige Verschärfungen, namentlich bei noch unüberbauten Bauparzellen, die (teilweise) in einem Uferstreifen liegen. Härtefälle sind möglich. Das Bundesrecht lässt im Vergleich zum bisherigen kantonalen Recht weniger Ausnahmen zu. Nach dem neuen Art. 41c Abs. 1 GSchV sind Ausnahmen nur noch in "dicht überbauten Gebieten" für zonenkonforme Bauten und Anlagen möglich. Erst die künftige Praxis wird zeigen, wie mit den Ausnahmen umzugehen bzw. was als "dicht überbautes Gebiet" zu verstehen ist.

D. Aufgaben der Gemeinden bei der Anwendung der revidierten GSchV-Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum

Für jedes Bauvorhaben (ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen) ist durch die Baubewilligungsbehörde zu prüfen, ob es in einem Gewässerraum (Uferstreifen) zu liegen käme. Diese Prüfung ist bei offenen als auch bei den eingedolten Gewässern vorzunehmen. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c GSchG). Ist die Gemeinde Baubewilligungsbehörde und tangiert ein Bauvorhaben den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzverordnung, so ist für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Rahmen von Art. 31 lit. a in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 BauG wie bisher der Gemeinderat für die Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständig. Lediglich bei noch nicht überbauten Grundstücken hat der Gemeinderat vorgängig das Bauinspektorat anzuhören. Für alle übrigen Bauvorhaben, welche die Schwelle von Art. 31 lit. a in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 BauG überschreiten, ist wie bisher das Planungs- und Naturschutzamt (Bauinspektorat) zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

Nähere Auskunft erteilt:

Tiefbau Schaffhausen
Telefon: 052 632 73 29

Frau Sandra Risler Schweizerbildstr. 69 8200 Schaffhausen
E-Mail: sandra.risler@sh.ch